#### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

# Verordnung des Marktes Oberstdorf über öffentliche Anschläge vom 22.01.2009

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und seiner Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale erlässt der Markt Oberstdorf aufgrund Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) folgende

#### Verordnung

### § 1 öffentliche Anschläge

- 1) Öffentliche Anschläge (Zettel, Tafeln, Plakate, Transparente und dgl.) dürfen mit Ausnahme der Fälle des § 2 dieser Verordnung nur an den von dem Markt Oberstdorf hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
- 2) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.
- 3) Die Vorschriften der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), bleiben unberührt.

#### § 2 Ausnahmen

- 1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich abzunehmen.
- 2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Oberstdorf zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
  - a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
    - i) Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
    - ii) Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
    - iii) Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
    - iv) Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
  - b) für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
  - c) für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

3) Der Markt Oberstdorf kann aus wichtigen Gründen durch Anordnung für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Ortsbild, Landschaftsbild oder das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge (Zettel, Tafeln, Plakate, Transparente und dgl.) außerhalb der vom Markt Oberstdorf zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- 2) entgegen § 2 Abs. 1 Anschläge am Ort der Leistung nicht unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung abnimmt.
- 3) entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge nicht fristgerecht entfernt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, den 26.01.2009

MARKT OBERSTDORF

1. Bürgermeister Laurent O. Mies